

INES – Initiative Erdgasspeicher e.V. | Pariser Platz 4a | 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Herr Helmut Fuß
Vorsitzender der Beschlusskammer 9
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Kopie an: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Herr Stefan Rolle

Berlin, 19. März 2015

Az.: BK9-14/608

Festlegung hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“)

Sehr geehrter Herr Fuß,

wir bedanken uns für die vielfältigen Möglichkeiten zur Kommentierung der bisher von der Beschlusskammer vorgelegten Entwürfe zur beabsichtigten Festlegung BEATE und nehmen insbesondere Bezug auf das zuletzt zwischen Vertretern von INES und der Beschlusskammer geführte Telefonat vom 24.02.2015.

INES betrachtet die in der Festlegung BEATE insgesamt vorgesehenen Regelungen zu den Netzentgelten an den Anschlusspunkten zu Gasspeichern weiterhin mit großer Sorge. Aus unserer Sicht wird die Beschlusskammer mit den derzeitigen Regelungen das von ihr selbst gesteckte Ziel einer verursachungsgerechten transportseitigen Bepreisung sowie einer die Versorgungssicherheit unterstützenden Speichernutzung weitgehend verfehlen.

Wie Sie aus unseren bisherigen Stellungnahmen vom 23.05.2014, 09.10.2014 und 22.01.2015 wissen, richtet sich die Kritik von INES vornehmlich auf die folgenden Punkte:

- **Absolute Entgelthöhe entscheidend für die Attraktivität des Speichereinsatzes:** Die Wirtschaftlichkeit des Speichereinsatzes bemisst sich an der absoluten Höhe der damit verbundenen Netzentgelte. Die mit der Rabattierung der Netzentgelte an Gasspeichern beabsichtigte Wirkung darf daher nicht durch eine von den Netzbetreibern gemäß §§13 bis 16 GasNEV ausgewiesene Steigerung der absoluten Höhe der Netzentgelte wieder aufgehoben werden.

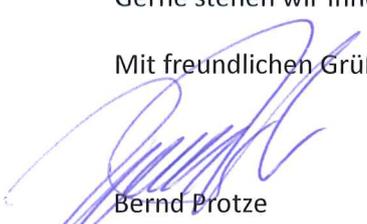
- **Rabathöhe von 50% nicht ausreichend:** Ein Rabatt von 50% auf die von den Netzbetreibern ausgewiesenen Basisentgelte reicht nicht aus. INES hält einen deutlich erhöhten Rabatt > 50% für geboten, um die bisherige transportentgeltseitige Doppelbelastung der Speichernutzung wirksam zu reduzieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der gegenläufigen Wirkung der Multiplikatoren. Denn für den Speichernutzer sind die für die zyklische und nicht ganzjährige Nutzung der Speicher relevanten transportseitigen Kosten entscheidend.
- **Keine Anwendung der vollen unterjährigen Multiplikatoren auf die Speichernutzung:** Die Annahme einer ganzjährigen Vollauslastung als Grundlage für die Ermittlung der Multiplikatoren geht in Bezug auf die Ein- und Ausspeisekapazitäten zu Gasspeichern ersichtlich fehl. INES hält daher maximal die Anwendung der halbierten Multiplikatoren für sachgerecht.
- **Sachgerechte Regelung für marktgebiets- oder grenzüberschreitende Speichernutzung:** Eine Nachverrechnung von Netzentgelten darf, wenn überhaupt, nur im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des Speichers zum Marktgebiets- bzw. Grenzübertritt erfolgen. Keinesfalls darf die Nachverrechnung dazu führen, dass das insgesamt zu zahlende Netzentgelt höher ist als an einem für den Marktgebiets-/Grenzübergang alternativ einsetzbaren „regulären“ MÜP oder GÜP.

Wir haben verstanden, dass die Beschlusskammer die von INES vorgebrachten Sachargumente in ihrer abschließenden Festlegung BEATE nicht berücksichtigen will. Dies enttäuscht uns sehr. Von einer weiteren detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Regelungen der beabsichtigten Festlegung sehen wir daher ab.

INES und ihre Mitgliedsunternehmen werden die Entwicklung der Netzentgelte an den Anschlusspunkten zu Gasspeichern weiterhin aufmerksam beobachten und zu gegebener Zeit auf drohende oder bereits entstandene Fehlentwicklungen hinweisen.

Gerne stehen wir Ihnen auch weiterhin jederzeit für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Protze
(Vorsitzender des Vorstandes)



Arno Bux
(Stellv. Vorsitzender)

Initiative Erdgasspeicher e.V.
Pariser Platz 4a
10117 Berlin
Tel. +49 30 300 14 55 29
Fax +49 30 300 14 55 00
info@erdgasspeicher.de
www.erdgasspeicher.de